

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Baudepartement der Stadt Zug
Gubelstrasse 22 / Postfach
6301 Zug

T direkt +41 41 728 54 84

reto.spiess@zg.ch

SZ-2022-130

Zug, ... **22. MRZ. 2023**

Vorprüfung Bebauungsplan «Geviert GIBZ»

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Juni 2022 ging bei der Baudirektion des Kantons Zug der Stadtratsbeschluss vom 14. Juni 2022 i.S. Bebauungsplan «Geviert GIBZ» zur Vorprüfung ein. Stellvertretend für die Baudirektion hat das Amt für Raum und Verkehr (ARV) das kantonale Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und die vorliegende Vorprüfung entsprechend koordiniert.

Das Dossier umfasst folgende verbindliche Dokumente:

- Ordentlicher Bebauungsplan «Geviert GIBZ» Mst. 1:500 vom 3. Juni 2022;
- Bestimmungen zum ordentlichen Bebauungsplan «Geviert GIBZ» vom 3. Juni 2022.

Das Dossier umfasst folgende begleitenden Dokumente:

- Freiraumkonzept vom 3. Juni 2022;
- Richtprojekt vom 3. Juni 2022.

Das Dossier umfasst folgende orientierende Dokumente:

- Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV vom 3. Juni 2022;
- Baulinienplan «Gebiet GIBZ» Mst. 1:1'000 vom 3. Juni 2022;
- Bericht zur Mitwirkung vom 29. Juli 2020;
- Erläuterungen zum Freiraumkonzept vom 3. Juni 2022;
- Ausdolung Arbach im «Geviert GIBZ», Beurteilung Bachöffnung, vom 26. April 2022;
- Lärmgutachten Bebauungsplan «GIBZ» vom 20. Dezember 2021;
- Mobilitätskonzept «Projekt PI» vom 3. März 2022;
- Verkehrsgutachten Bebauungsplan «Geviert GIBZ» vom 12. April 2022.

Gestützt auf die Mitberichte der Fachstellen äussern wir uns zum Bebauungsplan «Geviert GIBZ» wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Perimeter des Bebauungsplans «Geviert GIBZ» umfasst die Grundstück Nrn. 473, 477, 478, 479, 480 und 3283, was einer Fläche von rund 2,18 Hektaren entspricht. Der Planungsprozess für den Bebauungsplan wurde im Jahr 2020 gestartet. Der Bebauungsplan basiert auf einem von den Grundeigentümerschaften gemeinsam erarbeiteten Richtprojekt.

Auf dem bereits weitgehend bebauten Areal sind Ersatzneubauten für das Gebäude der «Roten Post» (Baarerstrasse 94-98) und für das Mehrfamilienhaus Baarerstrasse 104-108 möglich. Im Bereich der Schule werden durch Aufstockungen sowie einen Neubau im Bereich der heute bestehenden Tiefgarageneinfahrt am südöstlichen Perimeter Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen. Das künftige Hochhaus «PI» markiert die städtebauliche und verkehrliche Scharnierstelle am Kreuzungspunkt von Baarerstrasse und Göblistrasse.

Für den eingedolten, durch das Geviert fliessenden Arbach wird parallel durch die Stadt Zug ein Spezialbaulinienverfahren durchgeführt.

2. Übergeordnete Planung

Gemäss kantonalem Richtplan liegen die vom Bebauungsplan betroffenen Grundstücke vollständig im Siedlungsgebiet und im Gebiet für Verdichtung II. Gemäss kantonalem Richtplan ist hier eine Ausnutzungsziffer bis 3,5 zulässig.

3. Vorprüfung

3.1. Grundsätzliches

Sollen gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- oder ordentliche Bebauungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, lässt der Gemeinderat seinen Entwurf durch die Baudirektion vorprüfen (§ 39 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998; PBG; BGS 721.11P).

4. Bebauungsplan «Geviert GIBZ»

4.1. Grundsätzliches

Die angestrebte Entwicklung des «Geviert GIBZ» wird sehr begrüsst. Mit dem 2018/2019 durchgeführten Studienverfahren wurde ein städtebauliches Gesamtkonzept parallel zu einer Gesamtleistungsstudie für ein Wohnhochhaus («Projekt PI») erarbeitet. Das Gesamtprojekt ermöglicht eine qualitätsvolle Verdichtung und schafft gleichzeitig eine adäquate Gestaltung der Freiräume. Das daraus entwickelte Richtprojekt und Freiraumkonzept führen die bestehenden stadträumlichen Typologien von Gassen und Höfen weiter und setzen mit dem Wohnhochhaus gleichzeitig ein neuer städtebaulicher Akzent. Das «Projekt PI» mit der geplanten neuartigen Holzkonstruktion hat zudem Leuchtturmcharakter und sorgt schweizweit für Aufmerksamkeit. Mit dem Bebauungsplan «Geviert GIBZ» wird ein durchlässiges Quartier geschaffen, das durch eine sorgfältige Freiraumgestaltung, die öffentliche Durchwegung und die damit geschaffene Aufenthaltsatmosphäre überzeugt. Auch sollen auf dem Areal preisgünstige Wohnungen auf einer Fläche von 10'000 m² geschaffen werden, was sehr begrüsst wird.

4.2. Plangraphik

Die Höhen sollen zusätzlich in m ü. M. angegeben werden. Im Schnitt soll zudem die Ausgangshöhe (massgebendes Terrain) in m ü. M. angegeben werden.

Vorbehalt: Im Bebauungsplan sind die Höhen zusätzlich mit m ü. M. anzugeben.

4.3. Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)

Im Planungsbericht ist an geeigneter Stelle, bspw. in Kapitel 2.10, auszuführen, dass die Vorgaben gemäss § 10b PBG (Hochhausparagraph) erfüllt sind. Sämtliche Abweichungen von der Regelbauweise (Ausnützung, Gebäudehöhe, Abstände, Nutzung usw.) sind in einem eigenen Kapitel idealerweise tabellarisch aufzuführen. Hier fällt sicher das Hochhaus in der Wohn- und Arbeitszone 4 (WA4) ins Gewicht. Anschliessend ist in einem separaten Kapitel ausführlich darzulegen, inwiefern die für Abweichungen erforderlichen wesentlichen Vorzüge des Bebauungsplans bezüglich Architektur, Städtebau und Umgebung erfüllt sind (vgl. § 32 Abs. 2 PBG). Kapitel 6.1. ist deutlich auszubauen. Dabei ist zu beachten, dass je höher die Abweichung von der Regelbauweise ausfällt, umso höher sind auch die Anforderungen an die Begründung.

Vorbehalt: Der Planungsbericht ist den Erwägungen entsprechend zur ergänzen und zu vervollständigen.

4.4. Ortsbild- und Denkmalschutz

Der Bebauungsplan «Geviert GIBZ» betrifft das Geviert Baarer-, Göbli-, Industrie- und Mattenstrasse und tangiert den Umgebungsschutz einer zusammengehörenden Gruppe von vier schützenswerten Wohn- und Geschäftshäusern (Assek. Nr. 1171a, GS 447; Assek. Nr. 1172a, GS 446; Assek. Nr. 1173a, GS 445; Assek. Nr. 1174a, GS 444) und der schützenswerten Schulanlage «Gut Hirt» (Assek. Nrn. 1835a,b,c,d, GS 483). Der Perimeter des Bebauungsplans liegt im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) in der Umgebungsrichtung

Äussere Baarerstrasse mit Erhaltungsziel b («unübersichtliches Gemisch von Wohn-, Gewerbe- und Lagerbauten, vorwiegend 2. H. 20. Jh.»).

Der Bebauungsplan liegt in einem bereits heute mit grossen Volumen bebauten Gebiet, das im Richtplan dem Verdichtungsgebiet zugewiesen ist und teilweise (Bereich entlang der Baarerstrasse) in der Hochhauszone I liegt. Die im Planungsbericht vorgenommene Interessenabwägung in Bezug auf die ISOS Erhaltungsziele ist daher aus Sicht der Denkmalpflege nachvollziehbar. Die Setzung der neuen Volumina bildet in Bezug auf die umliegenden schützenswerten Denkmäler keine wesentliche Beeinträchtigung. So liegt direkt gegenüber der schützenswerten Wohn- und Geschäftshausgruppe der Vorplatz zum Eingang des GIBZ, mit teilweise begrünten Bereichen. Entlang der Mattenstrasse, gegenüber der Schulanlage Gut Hirt, bleiben die Volumen niedriger.

4.5. Energie

Das Amt für Umwelt begrüsst, dass die Bestimmungen zum Ziel haben, eine klimaschonende Bauweise und den Einsatz erneuerbarer Energien sicher zu stellen (Ziff. 2), bedauert jedoch, dass keine weiteren Bestimmungen zum Einsatz erneuerbare Wärme- und Kälteversorgung sowie Stromproduktion festgehalten sind. Zur Minderung der Winterstromlücke auch die Nutzung von Fassaden zur Stromgewinnung zu prüfen. Die Grundsätze zur erneuerbaren Wärme- und Kälteversorgung, hohe Eigenstromversorgung (Photovoltaik Fassade und Dach), Ladestationen (SIA 2060) etc. sind in einem Konzept über den gesamten Bebauungsplanperimeter zu beschreiben. Das Konzept kann unterschiedliche Grundsätze für neu zu erstellende und bestehende Bauten beinhalten. Wichtig ist, dass es für den gesamten Perimeter nach einheitlichen Kriterien erstellt wird.

Vorbehalt: Die Grundsätze des Konzepts sind unter Berücksichtigung der abschliessenden Bestimmungen gemäss § 1a der Verordnung zum Energiegesetz in den Bestimmungen des Bebauungsplans verbindlich festzuhalten.

4.6. Entwässerung

Gemäss Kapitel 3.3 «Versickerung und Retention» im Planungsbericht ist das anfallende Regenwasser gemäss Prioritäten der Gewässerschutzgesetzgebung nach Möglichkeit zu versickern. Falls dies nicht möglich ist, soll es retendiert in den nächsten Vorfluter eingeleitet werden. Gemäss Ziff. 25 der Bestimmungen zum Bebauungsplan soll im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein entsprechendes Entwässerungskonzept mit den erforderlichen Retentions- und Versickerungsanlagen erarbeitet werden.

Die konkrete Anordnung von Retentions- und Versickerungsanlagen beeinflusst wesentlich die Umgebungsgestaltung respektive Anordnung der verschiedenen Nutzungen zwischen den Baukörpern. Deshalb ist die approximative Anordnung der Entwässerungsanlagen bereits im Bebauungsplan bzw. im Umgebungsplan festzuhalten.

Vorbehalt: Die Lage der vorgesehenen Retentions- und Versickerungsräume sind im Umgebungsgestaltungsplan unter Berücksichtigung der Erwägungen festzuhalten.

4.7. Lärmschutz

Das Bebauungsplangebiet wird durch Strassenlärm belastet. Zudem wird im Zusammenhang mit dem Projekt Parkierungslärm und Anlagenlärm erzeugt. Der Lärmgutachter verwendet als Grundlage für die Strassenlärmbeurteilung das Gesamtverkehrsmodell des Kantons Zug. Diese Angaben sind für die Stadtstrassen ohne Zustimmung der Stadt Zug nicht rechtsgültig. Im Lärmgutachten fehlt der Hinweis, dass die Stadt Zug die Strassenlärmemissionen verifiziert hat. Die Eingabedaten zur Ermittlung der Strassenlärmemissionen sind im Gutachten zudem nicht reproduzierbar dokumentiert. Die stichprobenweise Prüfung der Strassenlärmemissionen durch das Amt für Umwelt hat ergeben, dass die verwendeten Schalleistungen nicht korrekt sind.

Vorbehalt: Die Grundlagendaten für die Strassenlärmemissionen sind durch die Stadt Zug bestätigen zu lassen. Die verwendeten Schalleistungen und die Lärmermittlung für Strassenlärm sind zu korrigieren. Das Lärmgutachten ist in diesen Punkten anzupassen. Die massgebenden Grenzwerte für Strassen-, Parkierungs- und Anlagenlärm, können an einigen Orten nur mit Massnahmen eingehalten werden (vgl. Lärmgutachten Kapitel 5). Zudem wird bei den Tiefgarageneinfahrten für die Lärmermittlung und Beurteilung von absorbierenden Auskleidungen ausgegangen. In den Bebauungsplanbestimmungen fehlt die Sicherung zwingend notwendiger Massnahmen.

Vorbehalt: Die notwendigen Massnahmen zur Erfüllung der lärmrechtlichen Vorgaben sind in die Bestimmungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

4.8. Parkierung motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Herleitung der Anzahl Parkfelder findet sich im Verkehrsgutachten. Für Verdichtungsgebiete gilt im Kanton Zug der Grundsatz, dass die maximale Anzahl Parkfelder gemäss aktuell gültiger Regelbauweise zu bestimmen ist. Dies wurde anhand des Parkplatzreglements der Stadt Zug in Kapitel 4.3 bzw. in Tabelle 6 des Verkehrsgutachtens umfassend hergeleitet. Dabei schlich sich ein Fehler ein. Die Anzahl Parkfelder für Berufsschulen (im vorliegenden Fall also für das GIBZ) bestimmt sich gemäss SN-Norm 40 281 lediglich anhand der Anzahl Schüler und Schülerinnen und nicht zusätzlich über die Anzahl Klassenzimmer. Damit verringert sich der obere Wert des reduzierten Bedarfs auf 247 Parkfelder.

Vorbehalt: Die maximale Anzahl Parkfelder für den Bebauungsplanperimeter ist auf 247 zu begrenzen.

4.9. Positionierung Kurzzeitparkplätze, IV-Parkplatz

Im Bebauungsplan sind auf der Baarerstrasse, das heisst im Fahrbereich selbst, öffentliche Kurzzeitparkplätze vorgesehen, was nicht zulässig ist. Die Kurzzeitparkplätze sind neben der Fahrbahn und dem Trottoir zu planen.

Vorbehalt: Die öffentlichen Kurzzeitparkplätze entlang der Baarerstrasse sind neben den Fahrbahn- und Trottoirbereichen einzuzeichnen.

Die Positionierung des IV-Parkplatzes im Anlieferungsbereich des GIBZ ist nicht optimal. Der IV-Parkplatz ist deshalb auf die Südseite des GIBZ zu verschieben (die Lage kann im Bebauungsplan schematisch sein).

Vorbehalt: Der IV-Parkplatz ist im Bebauungsplan auf die Südseite des GIBZ zu verschieben (Lage schematisch).

4.10. Güterumschlag für die Grundstücke Nrn. 473 und 3283

Ein ausschliesslicher Güterumschlag entlang der Fassade Hochhaus «PI» im Anlieferungsbereich des GIBZ erscheint nicht umsetzbar. Die Umladezone in diesem Bereich erweist sich für ein Gebäude mit 200 Wohnungen als nicht ausreichend und es besteht die Gefahr, dass die Anlieferung des GIBZ dadurch blockiert wird. Aus diesem Grund kann der alltägliche Güterumschlag für die Gebäude auf den Grundstücken Nrn. 473 und 3283 mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 Tonnen auf der südlichen Seite dieser Gebäude erfolgen. Der restliche Güterumschlag ist auf der nördlichen Seite abzuwickeln. Auf erstmaliges Verlangen des Eigentümers des Grundstücks Nr. 480 hat spätestens 6 Monate nach diesem Verlangen der gesamte Güterumschlag für diese Gebäude nur noch auf der nördlichen Seite zu erfolgen. Der Bebauungsplan sowie die dazugehörigen Bestimmungen sind entsprechend anzupassen.

Vorbehalt: Der alltägliche Güterumschlag für die Gebäude auf den Grundstücken Nrn. 473 und 3283 mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 Tonnen kann auf der südlichen Seite dieser Gebäude erfolgen. Der restliche Güterumschlag ist auf der nördlichen Seite abzuwickeln. Auf erstmaliges Verlangen des Eigentümers des Grundstücks Nr. 480 hat spätestens 6 Monate nach diesem Verlangen der gesamte Güterumschlag für diese Gebäude nur noch auf der nördlichen Seite zu erfolgen. Der Bebauungsplan sowie die dazugehörigen Bestimmungen sind entsprechend anzupassen.

4.11. Zufahrt Industriestrasse

Die im Freiraumkonzept eingezeichnete vordere Baumreihe entlang des «Trakts 3+4» deckt sich nicht mit der Bepflanzung im Bebauungsplan. Die Baumreihe ist deshalb im Bebauungsplan so anzupassen, dass eine funktionierende Erschliessung (insbesondere für LKW) gewährleistet ist.

Vorbehalt: Die Baumreihe entlang des Trakts 3+4 ist so anzupassen, dass eine funktionierende Erschliessung (insbesondere für LKW) gewährleistet ist.

4.12. Parkplatzbewirtschaftung

Beim Bebauungsplan «Geviert GIBZ» handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1982 und Art. 2 Abs. 1 Bst. a Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985. Die durch den Bebauungsplan verursachten Einwirkungen (Luftschadstoff- und Lärmemissionen) stammen zu wesentlichen Teilen vom Verkehr. Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden können, müssen nach dem zweistufigen Konzept des USG zunächst unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden. Die Resultate des Zentralschweizer Luftqualitäts-Messnetzes «In-luft.ch» zeigen, dass sich die Luft seit Beginn der Messreihe deutlich verbessert hat. Trotzdem traten 2021 an verkehrsbelasteten Standorten vereinzelt Überschreitungen des Jahresmittelgrenzwertes auf und die Ozongrenzwerte wurden flächendeckend deutlich überschritten. Steht fest oder ist zu erwarten, dass schädliche oder lästige Einwirkungen von Luftverunreinigungen durch mehrere Quellen verursacht werden, so erstellt die zuständige Behörde einen Plan der Massnahmen, die zur Verminderung oder Beseitigung dieser Einwirkungen innert angesetzter Frist beitragen. Der Massnahmenplan verpflichtet die am Vollzug beteiligten Behörden auf ein gemeinsames, abgestimmtes Konzept. Damit hat der Massnahmenplan auf der einen Seite die Funktion eines politischen Programms, mit dem der Regierungsrat ein koordiniertes Vorgehen festlegt, und auf der anderen Seite ist er ein verwaltungsinternes Koordinationsinstrument und als solches behördenverbindlich.

Der Regierungsrat hat seit den 1990er-Jahren wiederholt, letztmals am 18. Dezember 2007, einen Massnahmenplan Luftreinhaltung gegen übermässige Immissionen erlassen. Er beinhaltet insgesamt 19 Massnahmen. Mit der Massnahme 5 «Verminderung des individuellen Pendlerverkehrs» soll der motorisierte individuelle Pendlerverkehr durch Umlagerungen zum öffentlichen Verkehr bzw. zum Langsamverkehr reduziert werden. Mit einer Parkplatzbewirtschaftung werden die Fahrzeugbewegungen vermindert, womit das übergeordnete Strassennetz entlastet und die Motorfahrzeugemissionen (Luft- und Lärmbelastung) an der Quelle begrenzt wird.

Vorbehalt: Die Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher, Kundschaft und Beschäftigte sind ab der ersten Minute monetär und lenkungswirksam zu bewirtschaften. Ziffer 17 der Bestimmungen zum Bebauungsplan ist entsprechend anzupassen.

4.13. Veloabstellplätze

Ziff. 20 der Bestimmungen zum Bebauungsplan beinhaltet keine konkrete (minimale) Gesamtanzahl an Veloabstellplätzen. Diese muss ergänzt werden. Zu den Veloabstellplätzen sind im Verkehrsgutachten bzw. Mobilitätskonzept verschiedene Unstimmigkeiten. So stimmen die 501 berechneten Veloabstellplätze im Gebiet «PI» nicht mit den 579 Zimmern gemäss Wohnungsspiegel im Mobilitätskonzept überein. Weiter sind im Verkehrsgutachten betreffend «Rote Post» für 100 m² Wohnfläche nicht 3 Zimmer, sondern 3,5 Zimmer anzunehmen. Dadurch erhöht sich die Anzahl auf 166 Zimmer resp. Veloabstellplätze. Zum «GIBZ» wird im Verkehrsgutachten festgehalten, dass heute kein erhöhter Bedarf an Veloabstellplätzen besteht (308 für rund 1'000 Schülerinnen und Schüler), was sehr vage ist. Die aktuelle Situation vor Ort ist nicht günstig. So ist unklar, wo auf dem Areal überhaupt parkiert werden kann. Hinweise diesbezüglich sind nicht vorhanden bzw. ersichtlich. Neue Anlagen oder Ausbauten führen in der Regel auch zu einer erhöhten Nachfrage. Für die aufgeführten 1'188 Schülerinnen und Schüler >ist daher von mindestens 4 Abstellplätzen pro 10 Schülerinnen und Schüler (VSS Norm 3 bis 5) auszugehen. Aufgrund der Lage ist eine Abminderung kaum angezeigt, woraus eine Anzahl von 475 resultiert. Somit besteht im Gebiet ein Totalbedarf von 1'325 Veloabstellplätzen.

§ 11 des Parkplatzreglements der Stadt Zug sieht vor, dass Veloabstellplätze nach Möglichkeit zu überdachen sind. Dies entspricht den gängigen Anforderungen an Veloabstellplätze, damit diese genutzt und Velos nicht «wild» an geschützteren Orten abgestellt werden. Die Bestimmungen sollen entsprechend ergänzt werden.

Gemäss Ziff. 20 Abs. 4 der Bestimmungen sind Veloabstellplätze für Besuchende im Bereich der Baarerstrasse nahe der Gebäudezugänge geplant. Im Freiraumkonzept und den dazugehörigen Erläuterungen sind diese (inkl. einer weiteren Tiefgaragenzufahrt für Velo) angedeutet. Im Bebauungsplan selbst werden diese jedoch nicht ausgewiesen.

Vorbehalt: Ziff. 20 der Bestimmungen ist mit der (minimalen) Anzahl Veloabstellplätze von 1'325 zu ergänzen.

Vorbehalt: Ziff. 20 der Bestimmungen ist mit dem Zusatz, dass Veloabstellplätze nach Möglichkeit zu überdachen sind, zu ergänzen.

Vorbehalt: Alle Veloabstellplätze inkl. Tiefgaragenzufahrten müssen schematisch im Bebauungsplan verortet werden.

5. Weiteres Vorgehen

Der Bebauungsplan «Geviert GIBZ» kann durch den Stadtrat im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossen werden. Sofern die kantonalen Vorbehalte erfüllt werden, kann eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

6. Bedeutung der Vorprüfung

Hinsichtlich der Bedeutung der Vorprüfung ist zu beachten, dass diese nur vorläufiger und relativ summarischer Natur ist; ihr Charakter ist anders als derjenige der Überprüfung im konkreten Einzelfall (vgl. Kölz, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich. Zürich 1999, N 26 zu § 20). Die Überprüfung eines konkreten Anwendungsaktes im Beschwerdeverfahren bleibt daher vorbehalten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Beilagen (2-fach):

- Ordentlicher Bebauungsplan «Geviert GIBZ» Mst. 1:500 vom 3. Juni 2022
- Bestimmungen zum ordentlichen Bebauungsplan «Geviert GIBZ» vom 3. Juni 2022

Mitteilung ohne Beilagen per Mail an:

- Baudirektionssekretariat
- Tiefbauamt
- Amt für Umwelt
- Amt für Denkmalpflege und Archäologie
- Amt für Raum und Verkehr für Raum und Verkehr, Koordinationsstelle Ortsplanung und Baugesuche (Beilage:1 Expl. der unterschriebenen Planunterlagen)